

27. Ergänzung

Rieck / Lettmaier

2025

ISBN 978-3-406-83029-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

2. Familienname

Das thailändische Namensrecht²⁴ richtet sich nach den Vorschriften des thailändischen 8
Gesetzes über Personennamen (*Persons Name Act, PNA*).²⁵ Danach hat jeder der Ehegatten das Recht, den Namen des jeweils anderen oder den eigenen Namen als Familiennamen zu wählen. Diese Vereinbarung unter den Ehegatten kann zusammen mit der Eheschließung oder danach getroffen und später abgeändert werden (Art. 12 PNA).

In Art. 9 PNA findet sich eine Übergangsregelung. Danach hat die Ehefrau, die den Namen ihres Mannes benutzt, das Recht, diesen auch nach In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes über Personennamen weiterhin zu benutzen. Dies schließt jedoch nicht das Recht der Ehefrau aus, ihren eigenen Familiennamen zu benutzen oder das Recht der Ehegatten, eine von dem Vorstehenden abweichende Vereinbarung zu treffen.

Das Kind hat das Recht, den Familiennamen des Vaters oder, wenn dieser unbekannt sein sollte, den Namen der Mutter zu tragen (Art. 1561).

3. Unterhalt

Grundsatz. Die Eheleute sind sich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und den 9
Lebensumständen zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet (Art. 1461).

Geltendmachung. Leistet ein Ehegatte dem anderen keinen bzw. ungenügenden Unterhalt, so kann der benachteiligte Ehegatte Klage erheben. Das Gericht entscheidet dann, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch besteht.

Unterhaltshöhe. Bei der Bemessung des Unterhalts berücksichtigt das Gericht die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, die Lebensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten sowie die Umstände des Einzelfalles (Art. 1598/38). Eine **Erwerbsobliegenheit** ist förmlich nicht geregelt. Im Unterhaltsverfahren wird aber zu prüfen sein, inwieweit ein Ehegatte, der einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, dies unterlässt.²⁶

Änderung. Hat eine Veränderung der maßgeblichen Faktoren stattgefunden, so kann das Gericht auf Antrag die Unterhaltsverpflichtung abändern (Art. 1598/39).

Zahlweise. Der Unterhalt ist in regelmäßigen Geldzahlungen zu entrichten, wenn die Parteien sich nicht anderweitig verständigen. Auf Antrag einer Partei kann auch das Gericht eine abweichende Regelung treffen (Art. 1598/40).

Verzicht. Auf den Unterhaltsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann nicht übertragen werden. Eine Vollstreckung in den Unterhaltsanspruch ist nicht möglich (Art. 1598/41).

Getrenntleben. Wenn durch das eheliche Zusammenleben die physische oder psychische Gesundheit oder das Wohlbefinden eines Ehegatten gefährdet ist, kann der gefährdete Ehegatte um die gerichtliche Erlaubnis ersuchen, getrennt zu leben. In diesem Fall kann das Gericht einen Ehegatten verpflichten, an den anderen einen angemessenen Unterhalt zu zahlen (Art. 1462).

²⁴ Stasi/Alessandro General Principles of Thai Private Law, 2016, 226 ff.

²⁵ [https://en.wikisource.org/wiki/Translation:Person_Name_Act,_BE_2505_\(1962\)/Current](https://en.wikisource.org/wiki/Translation:Person_Name_Act,_BE_2505_(1962)/Current).

²⁶ Siehe Oberster Gerichtshof Nr. 272/2561 and Nr. 7345/2560.

Thailand

4. Güterrecht

10 **Grundsätze.** Nach den gesetzlichen Regelungen entsteht mit der Eheschließung eine Errungenschaftsgemeinschaft. Es wird zwischen dem persönlichen Eigentum (*Sin Suan Tua/สินส่วนตัว*) und dem Gemeinschaftseigentum (*Sin Somros/สินสมรส*) (Art. 1470) unterschieden.²⁷

Ehevertrag. Es besteht die Möglichkeit, vor der Eheschließung durch Abschluss eines Ehevertrags ein System der Vermögenszuordnung und -verwaltung zu schaffen, welches die vermögensrechtlichen Beziehungen beider Ehepartner untereinander regelt. Wird ein Ehevertrag zwischen den Ehegatten geschlossen, so gehen dessen Regelungen den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich vor (Art. 1465).

Zwingend Voreheliche Vereinbarung. Nach dem thailändischen Recht kann ein Ehevertrag, der die güterrechtlichen Verhältnisse regelt, ausschließlich vor der Heirat geschlossen werden (Art. 1466).²⁸

Wirksamkeitsvoraussetzung für eine solche voreheliche Vereinbarung ist, dass sie schriftlich fixiert, von den Ehegatten sowie mindestens von zwei Zeugen unterschrieben und zum Zeitpunkt der Registrierung der Heirat in das Heiratsregister eingetragen wird (Art. 1466).²⁹

Nach der Eheschließung kann der Ehevertrag nur mit Erlaubnis des Gerichts abgeändert oder aufgehoben werden (Art. 1467).

Einzelne Klauseln, die der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen oder bestimmen, dass sich das Güterrecht nach einem ausländischen Recht richten soll, sind nichtig (Art. 1465, Abs. 2). Dies verdeutlicht ein Beispielsfall der Eheschließung zwischen einer thailändischen Frau und einem deutschen Mann: Enthält der Ehevertrag eine Klausel, nach der einzelne Vermögensgüter aus dem persönlichen Eigentum eines Ehegatten nach deutschem Recht zu beurteilen sind, so ist diese Klausel gemäß Art. 1465 nichtig.³⁰

Die voreheliche Vereinbarung darf gemäß Titel 4, Buch 5 des Zivil- und Handelsgesetzbuches eine Regelung nur über die Vermögensverhältnisse der Eheleute für den Zeitraum der gültigen Ehe treffen. So kann sich die Ehefrau nicht auf eine Regelung des Ehevertrages berufen, die bestimmt, dass im Falle der Scheidung das Gemeinschaftsvermögen der Ehegatten (*Sin Somros/สินสมรส*) ihr allein zustehen und ihr Mann keinen Anteil daran haben soll. Auch ein Verzicht auf nahehelichen Unterhalt ist nicht wirksam.³¹ Gegenüber gutgläubig handelnden Dritten haben einzelne Klauseln der vorehelichen Verein-

²⁷ Stasi General Principles of Thai Private Law, 2016, 228.

²⁸ <http://www.bangkokpost.com/print/430900/>. Zum Abschluss von Eheverträgen in gemischtnationalen Ehen zwischen Deutschen und Thailändern siehe DNotI-Report 2006, 2, 12 ff.

²⁹ So auch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Nr. 3346/2532, betreffend die Nichtigkeit einer nicht formwirksam abgeschlossenen vorehelichen Vereinbarung und Entscheidung Nr. 6711/2537, betreffend die Wirksamkeit einer formwirksam geschlossenen vorehelichen Vereinbarung. Hier konnte sich der Kläger auf die Wirksamkeit der betreffenden Regelung berufen und die Eintragung als Miteigentümer des gemeinschaftlichen Eigentums an einem Grundstück gerichtlich durchsetzen.

³⁰ Diese Vorschrift steht unter Umständen im Widerspruch zu den Vorschriften des thailändischen IPR, siehe Rn. 38. Dieser Widerspruch wurde bisher weder vom Gesetzgeber noch der Rechtsprechung gelöst.

³¹ Ein solcher verstößt gegen die guten Sitten.

barung unabhängig davon, ob sie durch ein Gericht abgeändert wurden, keine Wirkung, soweit sie die Rechte dieser Personen betreffen (Art. 1468).

Aufhebung von Vereinbarungen während der Ehe. Jegliche einen Vermögenswert betreffende vertragliche Übereinkunft, die von den Ehegatten während der Ehezeit getroffen wird, kann von jedem Ehegatten jederzeit während der Ehe und bis zu einem Jahr nach Auflösung der Ehe für ungültig erklärt werden, wenn Rechte gutgläubiger Dritter hierdurch nicht berührt werden (Art. 1469). Dies ist eine Vorschrift, die in der Praxis dann besonders beachtet werden muss, wenn bei einem Grundstückserwerb in einer binationalen Ehe der ausländische Ehepartner, der auf Grund der gesetzlichen Beschränkungen in Thailand kein (Mit-)Eigentum an einem Grundstück erwerben darf, auf andere Weise vertraglich von dem thailändischen Ehepartner für seine Investition abgesichert werden soll. Ein etwa erteiltes Nießbrauchrecht oder Erbbaurecht kann hiernach jederzeit aufgehoben werden. Erfolgte die Eintragung unentgeltlich so sind bei Aufhebung der Vereinbarung auch keine Zahlungen zurückzugewähren.³²

Für die Ungültigerklärung von Vereinbarungen sind keine Gründe erforderlich. Die rechtliche Wirkung tritt ipso iure mit der Ungültigkeitserklärung ein und wirkt ex tunc. Einer gerichtlichen Entscheidung über die Ungültigkeit der Vereinbarung bedarf es nicht.

Gesetzlicher Güterstand. Wenn vor der Eheschließung kein Ehevertrag geschlossen wurde, finden die Regelungen des Zivil- und Handelsgesetzbuches Anwendung (Art. 1465, Abs. 1). Nach dem gesetzlichen Güterstand wird das während der Dauer der Ehe erworbene Vermögen grundsätzlich Gemeinschaftsvermögen (*Sin Somros/สินสมรส*) beider Ehegatten (Art. 1474), sofern es nicht als persönliches Vermögen (*Sin Suan Tua/สินส่วนตัว*) eines Ehepartners davon ausgenommen ist (Art. 1470, 1471).

Jeder Ehegatte verwaltet sein persönliches Vermögen selbst (Art. 1473). Lässt sich ein Vermögensgegenstand nicht eindeutig dem persönlichen oder dem gemeinschaftlichen Eigentum zuordnen, so gilt er als dem Gemeinschaftseigentum der Ehegatten zugehörig (Art. 1474, Abs. 2).

Insoweit es sich bei dem Gemeinschaftseigentum um Immobilieneigentum handelt, kann sich der jeweils andere Ehepartner auf Antrag als Miteigentümer eintragen lassen (Art. 1475).

Persönliches Vermögen der Ehegatten. Zum persönlichen Vermögen der Ehegatten gehören (Art. 1471):

- das vor der Eheschließung erworbene Vermögen;
- (Haben die Ehepartner jedoch bereits vor der Ehe wie Ehepartner zusammengelebt und gemeinsam gewirtschaftet, kann während des Zusammenlebens vor der Ehe erworbenes Eigentum gemäß der Rechtsprechung auch als gemeinschaftliches Eigentum erkannt werden³³)
- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, Kleider, dem Range entsprechender Schmuck und das Werkzeug, das zur Ausübung des Berufs des jeweiligen Ehegatten notwendig ist;

³² Siehe Oberster Gerichtshof Nr. 15028/2557: Ein während der Ehe geschenktes Haus wurde dem ausländischen Ehemann nach der Scheidung zurückgewährt, Nr. 3185/2552: Gutgläubige Dritte sind zu schützen, Nr. 1356/2522: Scheidungsvereinbarungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen, Nr. 4744/2539 (generell).

³³ Siehe Rn. 24.

Thailand

- das durch Geschenk oder Erbschaft erworbene Vermögen und
- das Verlobungsgeschenk („Khongman/ของหมั้น“).

Zum persönlichen Eigentum gehören auch die mittels dieses Vermögens erworbenen oder an seiner statt erlangten Gegenstände oder das mittels Verkaufs dieses Vermögens erworbene Barvermögen (Art. 1472). Jeder Ehegatte verwaltet sein persönliches Eigentum selbst (Art. 1473).

Zum **Gemeinschaftseigentum** gehören (Art. 1474):³⁴

- das während der Ehe durch die Ehegatten erworbene Vermögen;
- Gegenstände, die ein Ehegatte während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, wenn im Testament oder in der Schenkungsurkunde schriftlich erklärt worden ist, dass diese in das Gemeinschaftseigentum übergehen sollen und
- die Früchte des persönlichen Eigentums, zB Zinsen.

Gemeinsame Vermögensverwaltung. Die folgenden in Art. 1476 in abschließender Aufzählung genannten wesentlichen Verfügungen über das Gemeinschaftseigentum können von den Ehegatten nur gemeinschaftlich vorgenommen werden, bzw. erfordern die Zustimmung des jeweils anderen Ehepartners:

- der Verkauf, Tausch, Verkauf mit Rücktrittsvorbehalt, Ratenzahlungskauf, die Aufnahme oder Übertragung einer Hypothek und Befreiung eines Hypothekenschuldners von Immobilien oder beweglichen Sachen, die mit einer Hypothek belastet werden können;³⁵
- die (teilweise) Eingehung und Auflösung von Grunddienstbarkeiten, Wohnrechten, Grundstücksrechten, Nießbrauch und anderen Belastungen unbeweglichen Eigentums;
- die Verpachtung eines Grundstücks für eine Dauer von mehr als drei Jahren;
- Gelddarlehen;
- Schenkungen, außer solchen, die einer sittlichen Pflicht entsprechen oder aus wohlthätigen oder sozialen Zwecken vorgenommen werden und in angemessenem Verhältnis zu den Lebensverhältnissen der Familie stehen;
- die Eingehung eines Vergleichs;
- die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch und
- die Verwendung des Eigentums als Garantie- oder Sicherheitsleistung durch notarielle oder gerichtliche Erklärung.

In allen sonstigen Fällen kann die Verwaltung des Gemeinschaftseigentums von einem Ehegatten allein und ohne Zustimmung des anderen übernommen werden.

Zur Vornahme von zustimmungspflichtigen Geschäften, welche in ein öffentliches Register eingetragen werden oder welche selbst besonderen Formvorschriften unterliegen, ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich (Art. 1479).

Nimmt ein Ehegatte in einem der oben genannten Fälle eine Rechtshandlung entgegen der gesetzlichen Bestimmung alleine bzw. ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten vor, so kann der andere Ehegatte bei Gericht beantragen, das Rechtsgeschäft für

³⁴ Oberster Gerichtshof Nr. 3349/2559, Nr. 14040/2557 und Nr. 12250/2557: Zum Gemeinschaftseigentum gehören uU auch Immobilien, die während der Ehe im Namen allein eines der Ehepartner erworben wurden. Oberster Gerichtshof Nr. 10274/2551: Während der Ehe erworbene Gesellschaftsanteile an einer juristischen Person gehören uU zum Gemeinschaftseigentum, nicht aber das Vermögen der Gesellschaft selbst.

³⁵ Siehe Art. 703, dies sind Schiffe, Flösse, Lasttiere (zB Wasserbüffel und Elefanten) sowie andere registrierungsfähige bewegliche Gegenstände.

ungültig zu erklären. Dies geht jedoch nicht, wenn der übergangene Ehegatte das Rechtsgeschäft im Nachhinein genehmigt hat oder der dritte Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gutgläubig war und eine Gegenleistung erbracht hat (Art. 1480). Der Antrag ist unzulässig, wenn seit dem Zeitpunkt der Kenntnis der die Ungültigkeit begründenden Umstände mehr als ein Jahr vergangen ist oder, ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Ehegatten, zehn Jahre nach Abschluss des Rechtsgeschäfts.

Zum Zwecke der Erhaltung und Förderung des Gemeinschaftseigentums ist jeder Ehegatte befugt, diese betreffenden Forderungen oder Einreden geltend zu machen oder ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Schulden, die durch die Ausübung dieser Rechte entstanden sind, verpflichten beide Ehegatten gemeinsam (Art. 1477).

Erfordert ein Geschäft der gemeinsamen Vermögensverwaltung durch den einen Ehegatten die Zustimmung oder Unterschrift des anderen und verweigert Letzterer diese unbillig oder ist er nicht in der Lage, eine solche Zustimmung zu geben, so kann eine gerichtliche Erlaubnis zum Abschluss des Geschäfts beantragt werden (Art. 1478).

Die Ehegatten sind nicht berechtigt, testamentarisch über einen den eigenen Anteil am Gemeinschaftseigentum übersteigenden Betrag zu verfügen (Art. 1481).

Im Ehevertrag können bezüglich der gesetzlich vorgesehenen Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Soweit die so getroffenen Regelungen nicht von den oben genannten Punkten abweichen, gelten diese ergänzend (Art. 1476/1).

Alleinige Vermögensverwaltung. Die Ehepartner können durch voreheliche Vereinbarung einen der Ehegatten zum alleinigen „Verwalter“ des Gemeinschaftseigentums ernennen (Art. 1476/1, 1482). Der nicht ernannte Ehegatte kann in diesem Fall nur noch die Geschäfte im Rahmen der Haushaltsführung und zur Deckung des Unterhalts der Familie vornehmen. Die so vorgenommenen Geschäfte binden dann sowohl das Gemeinschaftseigentum als auch das persönliche Eigentum beider Ehegatten (Art. 1482). Wenn eine solche Vornahme von Haushaltsgeschäften oder Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie durch einen Ehegatten zu unangemessenen Einbußen führt, kann der andere Ehegatte bei Gericht beantragen, diesem die Vertretungsbefugnis zu entziehen oder sie einzuschränken.

Droht dem Gemeinschaftseigentum durch ein Rechtsgeschäft des allein verwalterbefugten Ehegatten ein unangemessener Verlust, so kann der andere Ehegatte bei Gericht beantragen, den Abschluss des gefährdenden Rechtsgeschäfts zu verbieten (Art. 1483).

Die alleinige Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens kann auf gerichtlichen Antrag auf den anderen Ehegatten übertragen oder das Gemeinschaftseigentum geteilt werden, wenn der Verwalter (Art. 1484):

- das Gemeinschaftseigentum nicht ordnungsgemäß verwaltet;
- seine Unterhaltungspflichten gegenüber dem anderen Ehepartner nicht erfüllt;
- insolvent wird oder Schulden in Höhe der Hälfte des Gemeinschaftseigentums macht;
- den anderen Ehegatten ohne vernünftigen Grund an der Verwaltung des Gemeinschaftseigentums hindert oder
- wenn Umstände eintreten, die geeignet sind, das Gemeinschaftseigentum ernsthaft oder im Ganzen zu gefährden.

In diesem Fall kann das Gericht auch vorläufige Schutzmaßnahmen anordnen. Liegt ein Fall besonderer Dringlichkeit vor, so sind die Vorschriften über den einstweiligen Rechtsschutz des thailändischen Zivilprozessrechts anzuwenden. Tritt eine Änderung der für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Umstände ein, so kann jeder Ehegatte die Ände-

Thailand

zung oder den Widerruf der gerichtlichen Anordnung beantragen, durch die einem Ehegatten die Verwaltung des Gemeinschaftseigentums entzogen bzw. die Verwaltungsbefugnis beschränkt wurde (Art. 1484/1).

Verwaltungsvollmacht. Bezüglich einzelner Teile des Gemeinschaftseigentums kann jeder Ehegatte die Übertragung der alleinigen Verwaltungsvollmacht oder die Teilnahme an der Verwaltung beantragen, wenn dies der Vermögensverwaltung förderlich ist (Art. 1485).

Gerichtliche Entscheidungen oder Anordnungen, durch welche eine der vorstehenden Maßnahmen getroffen bzw. die Zahlungsunfähigkeit beider Ehepartner vermieden wird, sind auf Mitteilung des Gerichts in das Heiratsregister einzutragen (Art. 1486).

Zahlungsunfähigkeit und Schuldentilgung. Geht ein Ehegatte vor oder während der Ehe Verpflichtungen ein, so haftet er hierfür zunächst mit seinem persönlichen Eigentum. Übersteigt der Betrag der Verpflichtung denjenigen des persönlichen Eigentums des Schuldners, so haftet dieser mit dem Gemeinschaftseigentum bis zur Höhe seines Anteils (Art. 1488).

Unterliegen beide Ehepartner der gesamtschuldnerischen Haftung, so haften sie mit dem Gemeinschaftseigentum und dem jeweiligen persönlichen Eigentum (Art. 1489). Die Ehegatten haften auch dann gesamtschuldnerisch, wenn nur einer der Ehegatten während der Ehe tätig geworden ist und einer der folgenden Fälle vorliegt (Art. 1490):

- bei Schulden, die durch die Vornahme von Geschäften zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs, für Unterhalt und medizinische Versorgung der Familie sowie für die Bildung und Erziehung der Kinder entstanden sind;³⁶
- bei Schulden, die in Verbindung mit dem Gemeinschaftseigentum stehen;³⁷
- bei Schulden, die in einem gemeinsamen Geschäftsbetrieb der Ehegatten entstanden sind³⁸ oder
- bei Schulden, die einem Ehegatten für eigene Zwecke unter der Einwilligung des anderen Ehegatten entstanden sind.³⁹

Ausgeschlossen sind hiervon gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung Schulden aus illegalen Aktivitäten,⁴⁰ Bürgschaften,⁴¹ von einem Ehegatten im Namen beider allein vor der Ehe abgegebenes Schuldanerkenntnis.⁴²

Mit der gerichtlichen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten tritt die gesetzliche Teilung des Gemeinschaftseigentums ein (Art. 1491). Nach einer Teilung des Gemeinschaftseigentums gehen die entstandenen Teile in das persönliche Eigentum der Ehegatten über. Wird nach diesem Zeitpunkt Eigentum erworben, so wird dieses nicht Gemeinschaftseigentum, sondern sofort persönliches Eigentum des erwerbenden Ehepartners. Das während der Ehe aber nach der Teilung durch Erbschaft oder Schenkung erworbene Vermögen geht zu gleichen Anteilen in das persönliche Eigentum des Ehemannes und der Ehefrau über, wenn im Testament oder in der Schenkungsurkunde schriftlich erklärt worden ist, dass die betreffenden Gegenstände in das Gemeinschafts-

³⁶ Oberster Gerichtshof Nr. 2734/2545.

³⁷ Oberster Gerichtshof Nr. 31141/2532 und Nr. 5274/2556.

³⁸ Oberster Gerichtshof Nr. 1852/2535.

³⁹ Oberster Gerichtshof Nr. 2955/2548.

⁴⁰ Oberster Gerichtshof Nr. 17261/2555.

⁴¹ Oberster Gerichtshof Nr. 8820/2561 und Nr. 2515/2531.

⁴² Oberster Gerichtshof Nr. 1908/2540.

eigentum übergehen sollen. Die Früchte des persönlichen Eigentums eines Ehegatten verbleiben ab der Teilung des Gemeinschaftseigentums im persönlichen Eigentum des Ehegatten (Art. 1492).

Der Widerruf der Teilung des Gemeinschaftseigentums erfolgt ebenfalls durch gerichtliche Anordnung auf Antrag eines der Ehegatten, wenn der Grund für die Teilung weggefallen ist. Das im Zeitraum der Teilung in das persönliche Eigentum eines Ehepartners übergegangene Eigentum verbleibt dort, auch wenn die Teilung später wieder aufgehoben wird oder die Voraussetzungen dafür weggefallen sind (Art. 1492/1).

Ist das Gemeinschaftseigentum aufgebraucht, so haften beide Ehegatten für die Haushaltsausgaben im Verhältnis zur Höhe ihres persönlichen Eigentums (Art. 1493).

5. Sorgerecht

Grundsatz. Das Kind untersteht der elterlichen Sorge, solange es nicht volljährig ist (Art. 1566). Diese umfasst neben der Personensorge auch die Vermögenssorge (Art. 1571). Die elterliche Sorge wird grundsätzlich von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt.

Ausnahmsweise steht die elterliche Sorge ausschließlich einem Elternteil zu, wenn:

- ein Elternteil verstorben ist;
- es unklar ist, ob ein Elternteil noch lebt oder verstorben ist;
- ein Elternteil gerichtlich für geschäftsunfähig oder teilweise geschäftsunfähig erklärt worden ist;
- ein Elternteil wegen Geisteskrankheit in ein Hospital eingewiesen wurde;
- das Sorgerecht einem Elternteil durch gerichtliche Entscheidung zugesprochen wurde;
- die Eltern eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, soweit diese vom Gesetz vorgesehen ist.

Heiratet eine Person, die bereits ein Kind hat, so wird die elterliche Sorge allein von ihr ausgeübt und nicht gemeinsam mit dem neuen Ehepartner (Art. 1568). Wer das elterliche Sorgerecht ausübt, ist rechtlicher Vertreter des Kindes. Wird das Kind gerichtlich für voll oder teilweise geschäftsunfähig erklärt, dann wird die Person, die das elterliche Sorgerecht innehat, Pfleger des Kindes (Art. 1569).

Umfang der Personensorge. Die sorgeberechtigte Person hat folgende Rechte (Art. 1567):

- Bestimmung des Aufenthaltsorts (Wohnsitz);
- Züchtigung des Kindes, soweit dies in vernünftiger Art und Weise und zum Zweck der Disziplinierung erfolgt;⁴³
- Verpflichtung des Kindes zu einer Arbeit, die vernünftigerweise seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entspricht;
- Anspruch auf Herausgabe des Kindes von jeder Person, bei der es sich unrechtmäßig aufhält.

Wenn der sorgeberechtigte Elternteil gerichtlich für voll oder teilweise geschäftsunfähig erklärt wird, sein Sorgerecht bezüglich der Person des Minderjährigen missbraucht oder sich einer groben Verfehlung schuldig macht, kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Verwandten des Kindes hin, aber auch ohne einen vorhergehenden Antrag von Amts wegen, den vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts anordnen (Art. 1582). Ist der Grund für die Entziehung des Sorgerechts weg-

⁴³ Beschränkt durch Art. 26 Child Protection Act.

Thailand

gefallen, so kann dem Elternteil dieses auf Antrag wieder gerichtlich zugesprochen werden (Art. 1583).⁴⁴

Ein Elternteil hat stets das Recht auf Umgang mit seinem Kind, auch dann, wenn es selbst nicht sorgeberechtigt ist (Art. 1584/1).⁴⁵

Umfang der Vermögenssorge. Das elterliche Sorgerecht umfasst die Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 1571). Ohne Zustimmung des Kindes kann ein sorgeberechtigter Elternteil dieses aber nicht persönlich verpflichten (Art. 1572). Bei folgenden Rechtsgeschäften kann der sorgeberechtigte Elternteil den Minderjährigen nicht ohne gerichtliche Erlaubnis vertreten (Art. 1574):

- Verkauf, Tausch, Verkauf mit Rücktrittsvorbehalt, Ratenzahlungskauf, Aufnahme oder Übertragung einer Hypothek und Befreiung eines Hypothekenschuldners bei Immobilien oder beweglichen Gegenständen, die mit einer Hypothek belastbar sind;
- teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Immobilienrechts des Minderjährigen;
- Eingehung von Dienstverhältnissen, Wohnrechten, Grundstücksrechten, Nießbrauch oder anderen Belastungen unbeweglichen Eigentums;
- teilweisem oder vollständigem Verzicht auf einen Anspruch auf Einräumung eines Immobilienrechts oder hypothekarisch gesicherten Rechten bzw. Verzicht auf einen Anspruch des Minderjährigen, sein Immobiliareigentum von einem solchen dinglichen Recht zu befreien;
- Verpachtung eines Grundstücks für eine Dauer von mehr als drei Jahren;
- Verpflichtung, Rechtsgeschäfte im Sinne von Teilstrichen 1, 2 oder 3 einzugehen;
- Gelddarlehen;
- Schenkungen, außer solchen, die aus dem Einkommen des Minderjährigen erfolgen und die einer sittlichen Pflicht entsprechen oder aus wohlthätigen oder sozialen Zwecken vorgenommen werden und in angemessenem Verhältnis zu den Lebensverhältnissen des Minderjährigen stehen;
- Zurückweisung eines Geschenks oder Annahme eines Geschenks, das an Bedingungen oder Auflagen geknüpft ist;
- Abgabe einer Erklärung, aufgrund derer der Minderjährige sich verpflichtet fühlt, ein Rechtsgeschäft abzuschließen;
- Einsatz des Vermögens des Minderjährigen zur Gewinnerzielung;
- Abschluss eines (gerichtlichen) Vergleichs und
- Unterwerfung unter einen Schiedsspruch.

Eine gerichtliche Erlaubnis zur Vertretung des Minderjährigen ist außerdem bei Rechtsgeschäften erforderlich, bei denen die Interessen des Sorgeberechtigten, seiner Kinder oder seines Ehegatten zu den Interessen des Minderjährigen in Widerspruch stehen. Ohne die gerichtliche Zustimmung ist ein solches Rechtsgeschäft nichtig (Art. 1575).

Das Gericht darf dem sorgeberechtigten Elternteil die Vermögenssorge entziehen, wenn dieser insolvent ist oder die Gefahr besteht, dass er das Kindesvermögen durch schlechte Verwaltung gefährdet (Art. 1582). Wenn der Grund für die Entziehung der Vermögenssorge entfallen ist, kann dem Elternteil diese auf Antrag wieder gerichtlich zugesprochen werden (Art. 1583).

⁴⁴ Oberster Gerichtshof Nr. 8596/2559.

⁴⁵ Oberster Gerichtshof Nr. 4104/2564.